Bundesgericht 4A_688/2011 d 17.04.2012 BGE 138 III 425

Beweismittelbeschaffung

Leitsatz

Verpflichtung einer Bank zur Auskunftserteilung über bankinterne Personendaten betreffend ihre Kunden. Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes im Vorfeld eines Zivilprozesses, namentlich wenn der Vorwurf einer verpönten Beweisausforschung erhoben wird, und Verhältnis zur Möglichkeit, eine vorsorgliche Beweisaufnahme zu beantragen. Prüfung, ob das Auskunftsbegehren im Lichte der Ziele des Datenschutzgesetzes in zweckwidriger und damit rechtmissbräuchlicher Weise ausgeübt wird. Eigene überwiegende Interessen des Inhabers der Datensammlung, die eine Verweigerung der Auskunft rechtfertigen, sind in casu nicht dargetan.

Sachverhalt

Ein deutsches Ehepaar unterhielt bei der Credit Suisse (CS) verschiedene Konti und Depots. Nach Angaben der Kunden wickelte die CS ohne entsprechende Instruktion oder Ermächtigung Optionsgeschäfte über diese Konto- und Depotbeziehungen ab, woraus erhebliche Verluste für die Kunden resultiert hätten. Diese verlangten in der Folge gestützt auf Art. 8 DSG von der CS die Herausgabe der sie betreffenden bankinternen Dokumentation, insbesondere zum Kundenprofil und zum Anlageziel.

Die Bank verweigerte die Auskunft, da diese ihres Erachtens nicht zum Schutz gegen eine Persönlichkeitsverletzung durch Datenbearbeitung, sondern aus rein finanziellen bzw. zivilprozessualen Gründen geltend gemacht werde.

Das Bezirksgericht Zürich schützte den Standpunkt der Bank, das Obergericht jenen der Kunden. Es verurteilte die Bank zur Herausgabe aller verlangter Akten mit Ausnahme der internen Notizen zum persönlichen Gebrauch der Kundenberater.

Erwägungen

Die Frage der Tragweite des datenschutzrechtlichen Auskunftsrechts stellt keine vermögensrechtliche Angelegenheit dar, weshalb das Streitwerterfordernis nach Art. 74 Abs. 1 BBG nicht gilt.

Die Bank machte in erster Linie geltend, das DSG sei nach seinem Art. 2 Abs. 2 lit. c gar nicht anwendbar, da von einem hängigen Zivilprozess auszugehen sei. Zweck des Auskunftsbegehrens sei nämlich ausschliesslich die Beschaffung von Beweismitteln für die spätere Führung eines Schadenersatzprozesses Es könne aber nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, die Sammlung des Prozessstoffes durch das Datenschutz- und nicht durch das Zivilprozessrecht zu regeln. Zur Verfolgung eines solchen Ziels seien ausschliesslich die dafür vom Prozessrecht zur Verfügung gestellten Instrumente (z.B. vorsorgliche Beweisabnahme) zu verwenden. Das datenschutzrechtliche Auskunftsbegehren stehe dazu nicht zur Verfügung. Dem hält das Bundesgericht entgegen, dass ein Zivilprozess erst dann als hängig anzusehen ist, wenn er vor eine gerichtliche Instanz (wozu auch Verfahren vor dem Friedensrichter oder solche auf vorsorgliche Beweisabnahme zu zählen sind) gebracht wird. Dies ist spätestens mit dem Eintritt der zivilprozessual definierten Rechtshängigkeit der Fall. Eine Ausdehnung der datenschutzrechtlichen Ausnahmebestimmung auf das Vorfeld eines Zivilprozesses lehnt es ausdrücklich ab, weil eine solche Auslegung dem Wortlaut des Gesetzes widerspräche und zudem Abgrenzungsprobleme unausweichlich würden, weil der Beginn der Vorbereitung eines Zivilprozesses kaum je eindeutig feststehe. Explizit hält das Bundesgericht fest, dass die Gefahr des Missbrauchs des datenschutzrechtlichen Auskunftsbegehrens zur verpönten Beweisausforschung kein Grund sei, den Geltungsbereich der Ausnahmebestimmung über ihren Wortlaut hinaus auszuweiten. Die Vorinstanz ist deshalb zu Recht von der Anwendbarkeit des DSG ausgegangen.

Wie jedes andere Recht darf auch das Auskunftsrecht nicht *missbräuchlich* ausgeübt werden (Art. 2 Abs. 2 ZGB). Die Beweislast für die Umstände, die auf Rechtsmissbrauch schliessen lassen, trägt der Auskunftsbelastete. Zwar ist die Ausübung des Auskunftsrechts nicht an den Nachweis eines Interesses gebunden. Der Berechtigte kann jedoch gehalten sein, seine Interessen darzulegen, um dem Vorwurf rechtsmissbräuchlichen Verhaltens entgegen zu treten oder um widerstrebende Interessen gegeneinander abwägen zu können, wenn sich der Verpflichtete auf überwiegende eigene Interessen beruft.

Rechtsmissbrauch kann vorliegen, wenn das Auskunftsrecht zu datenschutzwidrigen Zwecken eingesetzt wird, z.B.

- zur Einsparung von Kosten bei der Beschaffung von Daten,
- bei schikanöser Rechtsausübung ohne wirkliches Interesse an der Auskunft, lediglich um den Auskunftspflichtigen zu schädigen;
- zur Ausforschung einer (späteren) Gegenpartei und zur Beschaffung von Beweisen, an die der Auskunftsersuchende sonst nicht gekommen wäre.

Rechtsmissbrauch kann aber nur angenommen werden, wenn die Daten ausschliesslich zur Ausforschung verlangt werden. Umstände, welche dies nahelegen könnten, wurden vorliegend nicht festgestellt. Die Kunden haben vielmehr ein durch das DSG geschütztes Interesse, die Richtigkeit der Daten zu prüfen. Selbst wenn eine solche Datenprüfung (auch) im Hinblick auf einen allfälligen Schadenersatzprozess vorgenommen würde, wäre das Auskunftsbegehren deshalb noch nicht rechtsmissbräuchlich.

Anmerkungen

Die Argumentation des Bundesgerichtes ist schlüssig. Aber sie hat gleichzeitig das Tor für den Missbrauch des datenschutzrechtlichen Auskunftsrechts weit geöffnet. Wer zur Beschaffung von Beweismitteln die Gegenpartei ausforschen will, muss lediglich behaupten, die einverlangten Daten auf ihre Richtigkeit hin überprüfen zu wollen. Das wahre (rechtsmissbräuchliche) Motiv wird die Gegenpartei kaum je beweisen können.

Das Obergericht nahm die *internen Notizen zum persönlichen Gebrauch der Kundenberater* von der Auskunftspflicht aus. Da nur die Bank das kantonale Urteil weiterzog, musste sich das Bundesgericht zur Rechtmässigkeit dieser Ausnahme nicht aussprechen. Entscheidend dafür ist, dass sich die Kundenberater keinen Einblick in ihre Notizen gewähren(vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. a DSG). Gerade in grösseren Betrieben mit hoch differenzierter Arbeitsteilung ist aber sehr wohl denkbar, dass solche Notizen auch den Kollegen (z.B. zur Ermöglichung von Stellvertretungen) zugänglich gemacht werden.